

44. 1. Ist eine Veräußerung, welche gegen den §. 288 St.G.B. verstößt, notwendig auch ein civilrechtlich unwirksames Rechtsgeschäft?

2. Angabe der Gründe für die richterliche Beweiswürdigung.

III. Civilsenat. Ur. v. 31. Januar 1882 i. S. H. C. B. (Bekl.)  
w. B. (Kl.) Rep. III. 527/81.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Cassel.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte hat den Kaufvertrag vom 20. Oktober 1880 als ein ungültiges, weil gegen den §. 288 St.G.B. verstößendes Rechtsgeschäft angefochten, und der Berufungsrichter hat diese Anfechtung zurückgewiesen, weil die Vorschrift dieses Paragraphen als eine selbständige, noch neben den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 fortwirkende Grundlage des Rechts der Anfechtung benachteiligender Handlungen eines Schuldners nicht ferner in Betracht kommen könne. Die Richtigkeit dieser Argumentation kann unerörtert bleiben, jedenfalls ist die Entscheidung selbst aus einem anderen Grunde zu billigen.

Allerdings ist ein gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn das Verbot dem Zivilrechte nicht angehört, sondern durch Strafandrohung im Strafgesetzbuche zum Ausdruck gebracht ist. Allein die Anwendung dieser Regel setzt voraus, daß der Gesetzgeber ein Rechtsgeschäft in irgend einer Form verboten hat und ein solches Verbot läßt sich aus dem erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht entnehmen. Denn indem derselbe bestimmt:

„Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseiteschafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“,

hat er keineswegs ein Rechtsgeschäft durch seine Strafandrohung als ein verbotenes gekennzeichnet, sondern Handlungen mit Strafe bedroht, welche durch Vollziehung eines an sich erlaubten Rechtsgeschäftes begangen werden können. In diesem Falle ist es nicht das Rechtsgeschäft, sondern es sind die Umstände, unter denen, und die Absicht, in welcher es abgeschlossen wird, gegen die sich die Strafandrohung richtet. Eine allgemeine Rechtsregel aber, derzufolge jedes Rechtsgeschäft stets für nichtig erklärt werden müßte, wenn es unter Umständen und in einer Absicht abgeschlossen worden, welche den so Handelnden straffällig machen, enthält das gemeine Recht nicht.

Der Berufungsrichter hat ausgesprochen, nach der gesauten Sachlage sei unerwiesen, daß der Kläger die fraudulöse Absicht der S.'schen Eheleute gekannt habe. Mit Unrecht glaubt der Beklagte in diesem Auspruch eine Verletzung des §. 259 Satz 2 und §. 513 Nr. 7 C.P.D. zu finden.

Indem der Satz 2 des erstgenannten Paragraphen vorschreibt, daß in dem Urteile die Gründe anzugeben seien, welche für die richterliche Beweismüdigung leitend gewesen sind, will er, wie die Motive zur Zivilprozeßordnung hervorheben, eine sorgfältige Abwägung der für die Überzeugung des Richters bestimmenden Gründe sichern und dadurch Mißbräuchen vorbeugen, welche das Prinzip der freien Beweismüdigung in seiner praktischen Anwendung ermöglicht. Offenbar kann diese Prozeßvorschrift verletzt erscheinen, wenn für eine bestimmte Beweisannahme gar keine Gründe angeführt sind, wenn dieselbe nur gelegentlich erwähnt wird und wenn hieraus oder aus der Art der gegebenen Begründung positiv erhellt, daß der Richter mit Hintansehung der vom Gesetz ge-

botenen Sorgfalt zu Werke gegangen ist. Andererseits leuchtet aber auch ein, daß nicht schon jede oberflächliche, lückenhafte, zu unbestimmt und allgemein gehaltene Darlegung der Beweisgründe eine revidible Gesetzesverletzung involviert. Hier kommt namentlich in Betracht, daß das richterliche Urteil in Beweisfragen sich häufig aus einer ganzen Reihe einzelner Momente zusammensetzt, welche sämtlich aufzuführen oftmals kaum möglich ist, jedenfalls vom Gesetze nicht gewollt sein kann. Ob die gedachte Prozeßvorschrift verletzt, ist mithin ausschließlich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. In dem gegenwärtig vorliegenden Falle hat der Berufungsrichter zunächst das Ergebnis der Verhandlungen nach seiner Auffassung dargestellt, hieraus die Überzeugung abgeleitet, daß die S.'schen Eheleute in fraudulöser Absicht gehandelt haben und hieran die weitere Bemerkung geknüpft, daß „nach der gesamten Sachlage“ die Kenntnis dieser Absicht von seiten des Klägers nicht als vollständig erwiesen angenommen werden könne. Mit der in Bezug genommenen „Sachlage“ hat der vorige Richter nichts anderes als den von ihm selbst dargestellten Sachverhalt gemeint, seine eben erwähnte Bemerkung ist also dahin zu verstehen, daß in letzterem die genügenden Beweisgründe für die fragliche Kenntnis des Klägers nicht zu finden seien. So aufgefaßt ist in dem angefochtenen Ausdruck weder eine Verletzung des §. 259, noch der in §. 513 Nr. 7 C.P.O. hervorgehobene Verstoß zu erkennen.“ ...